

## **Interview mit der Kantonspolizei Zürich**

Das nachfolgende Interview wurde im Mai 2016 schriftlich durchgeführt.

*Welche Kriterien müssen gemäss diesen Dienstbefehlen erfüllt sein, damit eine Anhaltung und Personenkontrolle gem. Art. 215 StPO durchgeführt wird?*

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer polizeilichen Kontrolle sind in den kantonalen Polizeigesetzen geregelt. Diese legen bereits fest, dass solche Kontrollen nicht grundlos erfolgen dürfen. Gemäss Zürcher [Polizeigesetz \(PolG\)](#) ist eine Polizeikontrolle nur soweit zulässig, als sie zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe dient (§ 21 Abs. 1 [PolG](#)). Dabei sind unsere Mitarbeitenden an die verfassungsmässigen Rechte der betroffenen kontrollierten Personen gebunden (§ 8 Abs. 2 [PolG](#)). Das schliesst bereits das Gebot ein, Personen nicht alleine nur aufgrund ihrer Ethnie zu kontrollieren.

*Existieren zu Personenkontrollen gemäss Art. 215 StPO spezifische Einsatzdoktrinen oder andere Vorgaben wie Dienstbefehle?*

Es bedarf daher nach unserer Auffassung keiner zusätzlicher interner Vorschriften, welche die Kriterien festlegen, ab wann eine Person als verdächtig zu gelten hat und kontrolliert werden darf. Für den Entscheid, ob eine Personenkontrolle angezeigt erscheint, sind die gesamten Umstände zu würdigen; für eine erfolgreiche Polizeiarbeit lässt sich Verdacht nicht normieren. Je nach Fahndungsgrund oder Umfeld, werden bestimmte Personengruppen zu einem gewissen Zeitpunkt häufiger oder weniger häufig kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen jedoch aufgrund des Verhaltens, nicht des Aussehens der Person.

Verdächtigtes Verhalten zu erkennen, erfordert Erfahrung und eine gute Ausbildung. Daher schulen wir unsere Polizistinnen und Polizisten auch in der Verhaltenserkennung. Die sogenannte ASPECT-Ausbildung beinhaltet neben dem Erkennen von verdächtigem Verhalten bei Straftätern die Merkfähigkeit von Gesichtern und das Erkennen von Gesichtern unter erschwerten Umständen. Diese Schulung wurde mehrere Jahre lang zusammen mit Forschern der Universität Zürich wissenschaftlich begleitet und weiterentwickelt.

*Werden Personen wegen Verdachts auf illegalen Aufenthalt kontrolliert?*

Die Polizei ist verpflichtet, bei Verdacht auf jegliche strafbare Handlungen von sich aus Ermittlungen aufzunehmen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten ([Art. 7 StPO](#), [Art. 15 Abs. 2 StPO](#) und [Art. 306 StPO](#)). Das gilt auch bei strafbaren Verstössen gegen das Ausländerrecht. Es liegt daher weder im individuellen Ermessen des/der einzelnen Polizeiangehörigen, noch bedarf es eines expliziten

Auftrages, Personenkontrollen durchzuführen, wenn der Verdacht illegalen Aufenthalts vorliegt. Dabei arbeitet sie mit dem Grenzwachtkorps zusammen.

*Aufgrund welcher Verhaltensweisen wird von den Polizisten/-innen ein spontaner Verdacht auf illegalen Aufenthalt generiert, der sie zu einer Anhaltung veranlasst?*

Wie bereits ausgeführt, lässt sich weder generell noch im Besonderen bezüglich Verstößen gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen normieren, wann ein Verdacht vorliegt, der eine Kontrolle rechtfertigt. Es sind die gesamten Umstände zu würdigen. Erfolgreiche Polizeiarbeit basiert nicht zuletzt auch auf Intuition und Erfahrung.

*Welche Massnahmen unternimmt die Polizei konkret zur Bekämpfung von ethnischen Profiling?*

Das Schweizerische Polizei-Institut bietet Fachspezialisten und Kaderangehörigen aller Schweizer Polizeikorps eine dreitägige Wahlveranstaltung unter dem Titel „Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit“ an. Die Kantonspolizei Zürich schult alle ihre neuen Mitarbeitenden in einem eigenen speziellen Ausbildungsblock im zweiten Grundausbildungsjahr in interkultureller Kompetenz. Die Ausbildungen des Schweizerischen Polizei-Instituts und der Kantonspolizei Zürich haben unter anderem zum Ziel, das Verständnis der Polizeiangehörigen für Menschen anderer Kulturen und Ethnien zu stärken, was sich auf die ganze polizeiliche Arbeit, insbesondere aber auch im Umgang mit Ausländern, positiv auswirkt. Im Weiteren verfügt die Kantonspolizei Zürich seit Jahren über sogenannte „Brückenbauer“. Diese Polizistinnen und Polizisten setzen sich nebenamtlich speziell mit fremden Kulturen auseinander und helfen so, einerseits das Verständnis im Polizeikorps für fremde Kulturen weiter zu fördern und andererseits Angehörigen dieser Kulturkreise den Zugang zu den Polizeibehörden zu erleichtern.

Entscheidend für die Vermeidung von Missbräuchen ist zudem, dass die Staatsgewalt von integren, kompetenten Funktionären mit der nötigen Sozialkompetenz ausgeübt wird. Die Kantonspolizei Zürich setzt daher auf eine sorgfältige Auswahl und Ausbildung ihrer Mitarbeitenden.